

Bebauungsplan Nr. 15 „Gewerbegebiet K 110, K 111, Kreisbahn“  
Ortsgemeinde Weitefeld, Landkreis Altenkirchen

---

# Textfestsetzungen

Textfestsetzungen

Bebauungsplan Nr. 15 „Gewerbegebiet K 110, K 111, Kreisbahn“  
Ortsgemeinde Weitefeld, Landkreis Altenkirchen

Gliederung

<b>1.</b>	<b>Bauplanungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB sowie BauNVO).....</b>	<b>3</b>
1.1	Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB i.V.m. §§ 1 bis 11 BauNVO).....	3
1.2	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 20 BauNVO).....	3
1.3	Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) .....	3
1.4	Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB) .....	3
1.5	Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs 1 Nr. 11 BauGB) .....	4
1.6	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).....	4
1.7	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) .....	5
1.8	Flächen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).....	5
1.9	Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) .....	5
1.10	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB) .....	6
1.11	Wasserrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 6 BauGB).....	6
<b>2.</b>	<b>Zuordnung von Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich an anderer Stelle zu den Grundstücken, auf denen Eingriffe zu erwarten sind (§ 9 Abs. 1a BauGB).....</b>	<b>6</b>
<b>3.</b>	<b>Hinweise .....</b>	<b>7</b>
3.1	Abtrag, sachgemäße Lagerung und Wiedereinbau des Oberbodens auf unversiegelten Flächen (§ 202 BauGB, DIN 18915, 18918).....	7
3.2	Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser.....	7
3.3	Anlegung von Dachbegrünungen .....	7
3.4	Denkmalschutz .....	7
<b>4.</b>	<b>Verfahrensvermerke.....</b>	<b>8</b>
4.1	Ausfertigung.....	8
4.2	Bekanntmachung/Inkrafttreten .....	8
<b>5.</b>	<b>Anhang.....</b>	<b>9</b>
5.1	Pflanzliste zu den landespflegerischen Festsetzungen gemäß landespflegerischem Fachbeitrag.....	9

Textfestsetzungen

Bebauungsplan Nr. 15 „Gewerbegebiet K 110, K 111, Kreisbahn“  
Ortsgemeinde Weitefeld, Landkreis Altenkirchen

---

## **1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB sowie BauNVO)**

### **1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB i.V.m. §§ 1 bis 11 BauNVO)**

Das Gebiet des Planbereiches ist als GE – Gewerbegebiet – gemäß § 8 BauNVO festgesetzt.

### **1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 20 BauNVO)**

#### **1.2.1 Grundflächenzahl (GRZ)**

Es wird eine höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt.

Ist die im Bebauungsplan ausgewiesene überbaubare Fläche kleiner als die angegebene höchstzulässige Grundflächenzahl, so darf nur diese ausgewiesene Fläche überbaut werden.

Stellplätze, Zufahrten und andere befestigte Flächen werden auf die zulässige Grundfläche nicht angerechnet, wenn sie mit wasserdurchlässigen Belägen oder Schotterrassen ausgeführt werden. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Vorschriften zur Versickerung innerhalb der Wasserschutzzone III zu beachten

#### **1.2.2 Höhe baulicher Anlagen**

Die Traufhöhe (Schnittlinie zwischen Dachhaut und Außenwand) wird auf höchstens 10 m oberhalb der an das Baugrundstück angrenzenden Erschließungsstraße festgesetzt. Bezugspunkt für diese Festsetzung ist die Oberfläche in der Straßenachse, gemessen von der Mitte der straßenseitigen Gebäudefront rechtwinklig zur Straßenachse.

### **1.3 Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

Die neu herzustellende Erschließungsstraße wird als Verkehrsfläche mit einer Regelquerschnittsbreite von 7,50 m festgesetzt.

Des Weiteren wird eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „Radweg“ innerhalb der öffentlichen Grünfläche entlang der K 111 festgesetzt.

### **1.4 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)**

Im Bereich der beiden Bahnübergänge sind Sichtdreiecke entsprechend den Eintragungen in der Plankarte von jeglicher Bebauung oberhalb von 1,00 m, bezogen auf die Straßenoberfläche freizuhalten. Die Nutzung dieser Flächen für Anschüttungen, Bepflanzungen und Einfriedungen oberhalb von 1,00 m, bezogen auf Straßenoberfläche, ist nicht statthaft.

Textfestsetzungen

Bebauungsplan Nr. 15 „Gewerbegebiet K 110, K 111, Kreisbahn“  
Ortsgemeinde Weitefeld, Landkreis Altenkirchen

---

### 1.5 Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs 1 Nr. 11 BauGB)

Im Einmündungsbereich der Erschließungsstraße in die K 110 wird der Straßenrand bis zu einem parallelen Abstand von 10 m von der Straßengrenze der K 110 mit der Festsetzung „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt“ belegt.

### 1.6 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Nach Abschluss der Boden- und Bauarbeiten sind die verdichteten Bodenschichten vor Oberbodenauftrag mit geeigneten Geräten 50-80 cm tief zu lockern. Ziel ist die Wiederherstellung der ursprünglichen Übergangszone zwischen Ober- und Unterboden, die einen normalen Stoffaustausch ermöglicht.

Die an die befestigten Flächen angrenzenden Pflanzbeete dienen zur Aufnahme und Versickerung von Oberflächenwasser. Die Einfassungen der Beete sind in durchlässiger Form auszubilden, sofern dies nicht im Widerspruch zu den in der Wasserschutzzone III geltenden Vorschriften über die Versickerung steht (siehe Nr. 1.6).

Das auf Dach-, Platz- und Wegeflächen anfallende unbelastete Oberflächenwasser ist getrennt zu erfassen, soweit erforderlich über Leichtstoffabscheider und Sedimentationsbecken zu führen und breitflächig zu versickern oder über ein offenes Graben-Mulden-System den Rückhalte- und Versickerungsmulden zuzuleiten. Für schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser gilt Nr. 1.8.

Die Regenwasserversickerungsflächen und Regenrückhaltebereiche sind als temporär wasserführende Feuchtbiotope unter ökologischen Gesichtspunkten anzulegen.

Auf den in der Plankarte mit **M 11** gekennzeichneten Flächen sind Gräben zur oberflächigen Entwässerung der Niederschläge naturnah neu anzulegen bzw. vorhandene Gräben zu erhalten. Ein technischer Ausbau der Gräben ist zu unterlassen. Die Grabensohle ist durch die Anlage von Vertiefungen oder kleinen Schwellen zu strukturieren und somit abschnittsweise eine längere Wasserhaltung zu ermöglichen. Der neu anzulegende Graben im Osten ist mit einem Landschaftsrasen für Feuchtlagen (RSM 7.3) einzusäen.

Auf der in der Plankarte mit **M 13** gekennzeichneten Fläche ist ein Regenrückhalte- und Versickerungsbecken naturnah anzulegen. Die Beckensohle ist mit entsprechendem Gerät mit Senken und Feuchtbereichen strukturreich zu modellieren und mit einem Landschaftsrasen für Feuchtlagen (RSM 7.3) einzusäen. Die erforderlichen Böschungflächen sind mit Böschungsneigungen von 1:2,5 bis 1:3,5 auszubilden. Die Böschungskanten sind landschaftsgerecht auszurunden und an das angrenzende Gelände harmonisch anzubinden. Die Böschungsbegrünung soll durch eine extensive standortgerechte Grassamenmischung mit hohem Kräuteranteil erfolgen. Die Saatgutmischungen dürfen keine gebietsfremden Arten oder Unterarten enthalten. Die Ansaatmenge soll zur schnelleren natürlichen Begrünung 10 g/m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Das Regenrückhaltebecken ist mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen aus beigefügter Gehölzliste einzugrünen. Durch die festgesetzten Maßnahmen wird der durch die Anlage des Regenrückhaltebeckens verursachte Eingriff in Natur und Landschaft ausgeglichen.

Textfestsetzungen

Bebauungsplan Nr. 15 „Gewerbegebiet K 110, K 111, Kreisbahn“  
Ortsgemeinde Weitefeld, Landkreis Altenkirchen

---

### **1.7 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**

Die in der Planurkunde mit dem entsprechenden Planzeichen gekennzeichnete Fläche wird mit einem Leitungsrecht zugunsten der Verbandsgemeindewerke Daaden bzw. deren Rechtsnachfolgern belastet. Diese werden berechtigt, den dort zu verlegenden Regenwasserkanal zu kennzeichnen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern sowie die Fläche zum Zweck des Betriebes und der Unterhaltung zu betreten und zu benutzen.

Auf der mit dem Leitungsrecht belasteten Fläche dürfen keine Baumaßnahmen ober- oder unterirdischer Art durchgeführt werden, welche die verlegten Leitungen gefährden. Insbesondere ist hier das Errichten von Bauwerken und das Anpflanzen von Bäumen nicht gestattet.

Die Verbandsgemeindewerke Daaden verpflichten sich, das Grundstück nach Inanspruchnahme wieder dem früheren Zustand entsprechend herzustellen.

### **1.8 Flächen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**

Die Unterkellerung der Gebäude ist unzulässig. Die Gründungstiefe darf maximal 0,80 m unter dem ursprünglichen Gelände betragen. Ein entsprechender Nachweis auf der Basis einer topografischen Vermessung ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Es ist nicht erlaubt, grundwassergefährdende Stoffe im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes zu lagern.

Die Installation und der Betrieb von Ölheizungen ist nicht statthaft.

Die Schmutzwasserleitungen der Gebäude dürfen nicht unterhalb der Bodenplatten verlaufen, sondern müssen in diese integriert sein. Empfohlen werden einsehbare Systeme, bei denen die in den Bodenplatten verlaufenden Leitungen nur durch Stahlplatten abgedeckt werden.

Als Dacheindeckungen dürfen keine Zinkbleche verwendet werden.

Schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser von Straßen- und befahrenen Hofflächen darf im räumlichen Geltungsbereich mit Ausnahme der öffentlichen Grünfläche am östlichen Rand des räumlichen Geltungsbereiches sowie der öffentlichen Grünfläche nördlich der Bahntrasse nicht versickert werden. Für nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser gilt Nr. 1.6.

Die Schmutzwasserkanäle sind in wasserdichter Ausführung (z. B. PE-HD-Material mit geschweißten Muffen) herzustellen und mit Tonriegen zu ummanteln.

### **1.9 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**

Entlang der Erschließungsstraße sind auf den Privatgrundstücken Laubbäume 1. Ordnung aus der beigefügten Gehölzliste als Hochstämme zu setzen und dauerhaft zu erhalten. Der Pflanzabstand beträgt 25 m. Bei der Auswahl der Baumart soll zur einheitlichen Gestaltung auf die Empfehlung der Ortsgemeinde Weitefeld zurückgegriffen werden.

Auf den Privatgrundstücken sind auf mindestens 10 % der Fläche Bäume 2. Ordnung, Hecken, Strauchgruppen und Obstbaum-Hochstämme gemäß der beigefügten Pflanzliste

### Textfestsetzungen

#### Bebauungsplan Nr. 15 „Gewerbegebiet K 110, K 111, Kreisbahn“ Ortsgemeinde Weitefeld, Landkreis Altenkirchen

---

anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Bestimmung der anrechenbaren Fläche von Bäumen erfolgt über den Kronendurchmesser nach zehnjähriger Entwicklung.

Entlang der südlichen und östlichen Plangebietsgrenze sind auf der in der Plankarte mit **M 10** gekennzeichneten Fläche ebenerdige, geschlossene Hecken anzulegen. Es ist eine 3-reihige Pflanzung auf 3,5 m Breite vorzusehen. Der Anteil an Bäumen 2. Ordnung muss 10 % betragen.

Zwischen dem Radweg an der K 111 und dem Gewerbegebiet sind auf der in der Plankarte mit **M 12** gekennzeichneten Fläche Laubbäume 1. Ordnung als Hochstämme zu setzen und dauerhaft zu erhalten. Es ist nur eine Baumart aus der beigefügten Gehölzliste auszuwählen. Der Pflanzabstand beträgt 20 m. Die Baumscheibe ist vor Verdichtung zu sichern. Die Baumreihe ist entlang des bestehenden Parkplatzes an der K 110 weiterzuführen. Hier sind die Pflanzungen durch eine Absperrung wirkungsvoll zu schützen. Der Wiesenstreifen ist mit Landschaftsrasen – Standard mit Kräutern (RSM 7.1.2) einzusäen.

#### **1.10 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)**

Die erforderlichen Böschungen zur Herstellung des Straßenkörpers werden auf den privaten Bauflächen angelegt. Die Nutzung der Oberfläche dieser Böschungen bleibt dem Eigentümer überlassen. Anstelle der Böschungen können Stützmauern bis maximal 0,70 m Höhe über Straßenniveau hergestellt werden. Böschungen sind mit einem maximalen Steigungsverhältnis von 1:1,5 herzustellen. Bei Veränderung der talseits zum Straßenkörper gelegenen Böschungen durch Abgrabungen oder Herstellung von Stützmauern sind Schnittzeichnungen sowie ein statischer Nachweis über die Standfestigkeit in Bezug zum Straßenkörper einzureichen.

#### **1.11 Wasserrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 6 BauGB)**

Das gesamte innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches liegende Gebiet befindet sich in der Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes Tiefbrunnen Weitefeld.

Hier sind die Vorschriften der entsprechenden Rechtsverordnungen zu beachten. Insbesondere wird eine vollständige Versiegelung der Oberflächen bei Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen vorgeschrieben.

#### **2. Zuordnung von Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich an anderer Stelle zu den Grundstücken, auf denen Eingriffe zu erwarten sind (§ 9 Abs. 1a BauGB)**

Für diejenigen Eingriffe, die nicht auf den jeweiligen Grundstücken ausgeglichen werden können, findet ein Ausgleich an anderer Stelle entsprechend den Festsetzungen auf den öffentlichen Grünflächen sowie den Angaben im landespflegerischen Planungsbeitrag (Anlage 1 der Begründung) statt. Die Sicherung des Ausgleichs erfolgt durch vertragliche Vereinbarungen.

Die Zuordnung der Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich an anderer Stelle zu den Grundstücken, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, erfolgt anteilig auf die jeweiligen Eingriffsgrundstücke entsprechend den folgenden Angaben:

Textfestsetzungen

Bebauungsplan Nr. 15 „Gewerbegebiet K 110, K 111, Kreisbahn“  
Ortsgemeinde Weitfeld, Landkreis Altenkirchen

	<i>Flächen</i>	<i>Maßnahmen</i>
<b>Gesamter Ausgleich an anderer Stelle</b>	<b>100 %</b>	<b>100 %</b>
<b>davon:</b>		
Ausgleich für Eingriffe auf öffentlichen Flächen:		
Verkehrsflächen	8 %	8 %
Verkehrsflächen bes. Zweckbest. (Radweg)	1 %	1 %
Ausgleich für Eingriffe auf privaten Flächen:		
Grundstücke GE	91 %	91 %

Die Zuordnung der Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich an anderer Stelle zu den einzelnen privaten Eingriffsgrundstücken erfolgt entsprechend der Grundstücksgröße.

### 3. Hinweise

#### 3.1 **Abtrag, sachgemäße Lagerung und Wiedereinbau des Oberbodens auf unversiegelten Flächen (§ 202 BauGB, DIN 18915, 18918)**

Der Oberboden (Mutterboden) ist sorgsam zu behandeln. Er darf nicht mit dem Unterboden vermischt werden und ist einer nutzbringenden Wiederverwertung zuzuführen. Zu Beginn der Erdarbeiten ist der Oberboden entsprechend der DIN 18915, Blatt 2 abzuschleppen und fachgerecht in Erdmieten zwischenzulagern, um vorhandene Wurzelsprosse und Samen für die Neuanlage zu erhalten. Nach Beendigung des Vorhabens kann der Oberboden wieder zur Andeckung der Gartenflächen verwendet werden. Mögliche Überschussmengen sind einer adäquaten Folgenutzung zuzuführen.

#### 3.2 **Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser**

Es wird empfohlen das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser aufzufangen und als Brauchwasser zu verwenden. Der Bau und Betrieb von Regenwassernutzungsanlagen ist der Kreisverwaltung Altenkirchen und den Verbandsgemeindewerken Daaden anzuzeigen.

#### 3.3 **Anlegung von Dachbegrünungen**

Die Anlage von extensiven Dachbegrünungen mit geringer Lastannahme (etwa 100 kg/qm) und geringer Schichtdicke dient der flächenhaften Rückhaltung von Niederschlagswasser und wird hiermit empfohlen.

#### 3.4 **Denkmalschutz**

Bei Bauvorhaben ist der Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig (mindestens 1 Woche vorher) beim Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Archäologische Denkmalpflege, Koblenz, anzuzeigen, damit möglichst schon während der Erdarbeiten die archäologischen Befunde und Funde erkannt und fachgerecht aufgenommen werden können.

Die örtlich eingesetzten Baufirmen sind darüber zu belehren, dass etwa zutage kommende archäologische Funde (wie Mauern, Erdverfärbungen, Knochen und Skeletteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) gem. §§ 16-21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an das Landesamt für Denkmalpflege, Abt.

Textfestsetzungen

Bebauungsplan Nr. 15 „Gewerbegebiet K 110, K 111, Kreisbahn“  
Ortsgemeinde Weitefeld, Landkreis Altenkirchen

---

Archäologische Denkmalpflege, Festung Ehrenbreitstein in Koblenz unter der Rufnummer 0261/579400 unterliegen.

**4. Verfahrensvermerke****4.1 Ausfertigung**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Text, Zeichnung, Farbe und Schrift einschl. Begründung mit dem hierzu ergangenen Beschluss des Ortsgemeinderates Weitefeld vom 13.06.2006 übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgeblichen Verfahrensvorschriften, insbesondere die des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.6.2005 (BGBl. I S. 1818) m.W.v. 1.7.2005, beachtet wurden.

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung angeordnet.

Weitefeld, den 10.07.2006



Ortsbürgermeister

**4.2 Bekanntmachung/Inkrafttreten**

Der Satzungsbeschluss des Ortsgemeinderates Weitefeld über den Bebauungsplan Nr. 15 „Gewerbegebiet K 110, K 111, Kreisbahn“ der Ortsgemeinde Weitefeld wurde gem. § 10 BauGB am 14.07.2006 im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Daaden Nr. 28/2006 mit dem Hinweis darauf öffentlich bekannt gemacht, wo der Bebauungsplan von jedermann eingesehen werden kann.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten und rechtsverbindlich.

Weitefeld, den 14.07.2006



Ortsbürgermeister



Textfestsetzungen

Bebauungsplan Nr. 15 „Gewerbegebiet K 110, K 111, Kreisbahn“  
Ortsgemeinde Weitefeld, Landkreis Altenkirchen

**5. Anhang****5.1 Pflanzliste zu den landespflegerischen Festsetzungen gemäß landespflegerischem Fachbeitrag****5.1.1 Wildgehölze**

Artnamen (botanisch)	Artnamen (deutsch)	Gehölzkategorie
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn	Baum 2. Ordnung
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn	Baum 1. Ordnung
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn	Baum 1. Ordnung
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	Baum 2. Ordnung
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel	Großstrauch
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuß	Großstrauch
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigrifflicher Weißdorn	Großstrauch
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn	Großstrauch
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen	Großstrauch
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gewöhnliche Esche	Baum 1. Ordnung
<i>Juglans regia</i>	Walnuß	Baum 2. Ordnung
<i>Malus sylvestris</i>	Wild-Apfel	Baum 3. Ordnung
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche	Baum 2. Ordnung
<i>Prunus domestica</i>	Pflaume, Zwetsche	Baum 3. Ordnung
<i>Prunus padus</i>	Frühe Traubenkirsche	Baum 3. Ordnung
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	Normalstrauch
<i>Pyrus pyraeaster</i>	Wild-Birne	Baum 2. Ordnung
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche	Baum 1. Ordnung
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche	Baum 1. Ordnung
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose	Normalstrauch
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide	Großstrauch
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	Großstrauch
<i>Sambucus racemosa</i>	Trauben-Holunder	Großstrauch
<i>Sorbus aria</i>	Echte Mehlbeere	Baum 3. Ordnung
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche, Vogelbeere	Baum 3. Ordnung
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde	Baum 1. Ordnung
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde	Baum 1. Ordnung
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball	Großstrauch
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball	Großstrauch